

Gemeinderat von Zürich

Anträge der SK PD/TED/DIB vom 24.11.2005  
(Die Akten können von den Ratsmitgliedern  
bei den Parlamentsdiensten, Stadthaus, Büro 228,  
eingesehen werden.)

**Weisung 272 vom 15.9.2004:  
Revision der Tarife und des Reglements über die Abgabe elektrischer  
Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereg-  
lement) vom 21.2.1990**

### ***Eintreten***

Die Kommission\* beantragt Eintreten auf die Vorlage.

\* Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuilleux (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

---

Im Namen der Kommission:

Präsident Dr. André Odermatt (SP)  
Sekretärin Edith Bernasconi

Behandlung im Rat: 21. Dezember 2005  
(Versand: 15.12.2005)

**Dispositiv mit Anträgen:****I. Neuerlass von Tarifen**

**1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

**2.3. Wirkenergie****2.3.1. Q1**

Q1, Ökostrom setzt sich zusammen

- aus höchstens 97,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“<sup>1)</sup>-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 2,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	22,5 Rp./kWh
Niedertarif:	13,5 Rp./kWh

**I. Neuerlass von Tarifen**

**1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

**Anträge:**

2.3.1 Q1 (...)

**Ergänzung:**

*10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A, setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.*

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

*15 Jahre nach Inkraftsetzung ...*

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

### 2.3.2. Q2

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“ 2)-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh

### 2.3.2 Q2 (...)

**Ergänzung:** 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in "naturemade basic"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP),

Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

*15 Jahre nach Inkraftsetzung ...*

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

**2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### **2.3. Wirkenergie**

#### **2.3.1. Q2**

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“ 1)-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“ 2)-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	15 Rp./kWh
Niedertarif:	8 Rp./kWh

**2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### **Anträge:**

#### **2.3.1 Q2 (...)**

### **Ergänzung:**

*10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs B setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in "naturemade basic"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.*

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

*15 Jahre nach Inkraftsetzung ...*

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

### 2.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 1 Rp./kWh konsumierter Wirkenergie.

### **Antrag Kommission:**

### 2.3.5. Effizienzbonus

**Änderung:** *Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von **10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.***

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

**3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### **3.3. Wirkenergie**

#### **3.3.1. Q2**

Q2, erneuerbare Energie setzt sich zusammen

- aus höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“ 1) - zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“ 2) - zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif: 12 Rp./kWh

Niedertarif: 6,5 Rp./kWh

**3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### **Anträge:**

#### **3.3.1 Q2 (...)**

### **Ergänzung:**

*10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs C setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in "naturemade basic"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.*

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

*15 Jahre nach Inkraftsetzung ...*

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

### 3.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 1 Rp./kWh konsumierter Wirkenergie.

**4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### **Antrag Kommission:**

### 3.3.5. Effizienzbonus

**Änderung:** *Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält von ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.*

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

**4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

(Keine Anträge)

**5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

## **2. Förderbedingungen**

Der Stadtrat kann bei neuen Anlagen Bedingungen (z. B. anerkanntes Prüfzertifikat, minimale Jahresleistungszahl der Anlage) für die Gewährung des Fördertarifs festlegen.

**5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen Fördertarif für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### ***Antrag Kommission:***

## **2. Förderbedingungen**

***Streichung:*** Der Stadtrat kann bei neuen Anlagen Bedingungen (z. B. anerkanntes Prüfzertifikat, minimale Jahresleistungszahl der Anlage) für die Gewährung des Fördertarifs festlegen.

***Neu:*** Der Fördertarif wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, welche die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechenden Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

### 3.2. Wirkenergie

Für den Betrieb von Wärmepumpen, welche die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie als Wirkenergie geliefert und verrechnet. Q2 setzt sich zusammen

- aus mindestens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“ 1) -zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und
- aus mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star2“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonne- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solar-, Biomassen- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif: 18,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 5 Rp./kWh  
Niedertarif: 9,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 2.5 Rp./kWh

### Antrag Kommission:

### 3.2. Wirkenergie

**Änderung:** Für den Betrieb von Wärmepumpen, welche die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie als Wirkenergie geliefert und verrechnet. **Auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers kann auch die Stromqualität Q1 Ökostrom als Wirkenergie geliefert werden.**

**Ergänzung:** Q1, Ökostrom setzt sich zusammen aus höchstens 97,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“1)-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 2,5 % elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Photovoltaikanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif: 22,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 5 Rp./kWh  
Niedertarif: 13,5 Rp./kWh, Förderansatz: - 2.5 Rp./kWh

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

Enthaltungen: Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Bruno Wohler (SVP)

**Anträge:**

**Ergänzung:** 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q1 (Ökostrom) zusammen aus höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Photovoltaik-Anlagen produziert wird.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

Q2 setzt sich zusammen  
(...)

**Ergänzung:** 10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q2 (erneuerbar) zusammen aus höchstens 90% elektrischer Energie, die in "naturemade basic"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird und aus mindestens 10% elektrischer Energie, die in "naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Sonnen- oder Biomassenanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

15 Jahre nach Inkraftsetzung ...

Hans Marolf (SVP), Referent; Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Bruno Wohler (SVP)

### 3.3. Anpassung der Wirkenergie-Förderansätze

Wenn der Ölpreis den Wert von Fr. 55.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 25.–/100 kg unterschreitet, kann der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis anpassen (Preisbasis: CHF 44.–/100 kg, Heizöl Detailhandelspreise Stadt Zürich, Kategorie 9001–14000 l).

**6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

**7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

### Antrag Kommission:

### 3.3. Anpassung der Wirkenergie-Förderansätze

#### **Neufassung:**

***Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).***

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

**6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

(Keine Anträge)

**7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. 272 vom 15.9.2004 an den Gemeinderat erlassen.**

(Keine Anträge)

**II.**  
**Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:**

### **Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz**

#### 1. Bestellung der Anschlüsse

Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das Elektrizitätswerk zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist der Besteller oder die Bestellerin Pächter oder Mieterin, so ist die Anmeldung auch vom Eigentümer oder der Eigentümerin zu unterzeichnen.

#### 2. Anschluss und Spannung

Das Elektrizitätswerk schliesst Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz. Die Erstellung des Netzanschlusses ab Verteilnetz bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers erfolgt ausschliesslich durch das Elektrizitätswerk oder seine Beauftragten. Das Elektrizitätswerk bestimmt im gegenseitigen Einvernehmen die Art der Anschlussleitung, den Standort notwendiger Transformatorenstationen, die Leitungsführung und die Art des Anschlussunterbrechers. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den dafür benötigten Platz bzw. Raum dem Elektrizitätswerk kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### 3. Gemeinschaftsanschlüsse

Das Elektrizitätswerk erstellt in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Netzanschluss. Das Elektrizitätswerk kann mehrere Häuser durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Dem Elektrizitätswerk sind dafür die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen.

#### 4. Verträge

Das Elektrizitätswerk regelt die Einzelheiten des Mittelspannungsanschlusses in einem Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

**II.**  
**Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:**

#### 5. Eigentumsverhältnisse und Instandhaltung des Anschlusses

Die im oder über dem öffentlichen Grund (Strasse oder Trottoir) liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Elektrizitätswerk und werden auf seine Kosten unterhalten.

Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem Grundeigentümer oder dem Durchleitungsberechtigten. Er hat die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Das Elektrizitätswerk ist berechtigt und verpflichtet, die Netzanschlüsse in Stand zu halten. Ihm ist der Zutritt zu gewähren.

#### 6. Konsumstelle

Eine Konsumstelle umfasst die wirtschaftliche und örtliche Einheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners. Das Elektrizitätswerk bestimmt den Umfang der Konsumstelle. Wohneinheiten, die nicht wenigstens zwei baulich getrennte Haupträume (z. B. Wohnzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Bad) umfassen, gelten nicht als separate Konsumstellen.

#### 7. Anschlussgebühr

wird aufgehoben

#### 8. Fälligkeit

wird aufgehoben

#### 9. Besondere Anschlüsse

wird aufgehoben

### **Art. 7 Messung der Energie**

#### 1. Messeinrichtung

Das Elektrizitätswerk bestimmt Art und Standort der Einrichtungen zur Messung, Verrechnung und Schaltung der Elektrizität. Das Elektrizitätswerk stellt die für die Tarifierung minimal erforderlichen Messeinrichtungen gebührenfrei zur Verfügung und unterhält sie. Sie bleiben Eigentum des Elektrizitätswerks.

#### 2. Montage und Beschädigung

Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des Elektrizitätswerks auf Kosten des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische

Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin, der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. b haben für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

3. Messgenauigkeit  
unverändert

4. Nachprüfung der Messeinrichtung

Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch das Elektrizitätswerk, die Electrosuisse SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik, Fehraltorf, oder das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas), Wabern, verlangen. [...]

5. Messfehler  
unverändert

6. Ablesung und Verrechnung

Das Elektrizitätswerk bedient die Messeinrichtung, erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal und stellt den gemessenen Energieverbrauch in Rechnung. Bestehen innerhalb einer Konsumstelle mehrere Messkreise, so werden die Energiebezüge aller Messkreise addiert und gesamthaft verrechnet. Das Elektrizitätswerk kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen und Akontozahlungen verlangen oder mit der Bezügerin oder dem Bezüger individuelle Ables- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren. Werden infolge von Umzug, Aufhebung einer Konsumstelle oder aus anderen Gründen Zwischenabrechnungen nötig, so wird der Tarif pro rata der Zeit verrechnet.

7. Zutritt  
unverändert

#### **Antrag Kommission:**

4. Nachprüfung der Messeinrichtung

#### **Neufassung:**

*Der Bezüger oder die Bezügerin kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) akkreditierte Unternehmung verlangen. [...]*

Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

8. Private Messeinrichtungen  
unverändert

**Art. 8 Energieverrechnung**

1. Tarife

1. Die Verrechnung der vom Elektrizitätswerk gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

**Art. 8 Energieverrechnung**

(2. Ermässigungen, unverändert)

**Antrag Kommission: Art. 8 Ziffer 2 Abs. 2**

Ergänzung Ziffer 1

*Der Stadtrat gibt jährlich die durchschnittlich fakturierten Preise (Rappen pro kWh Wirkenergie) pro Tarif sowie für die Lieferungen gemäss Ziffer 2 und gemäss Ziffer 3 bekannt.*

Ernst Danner (EVP), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)

**Antrag Kommission: Neufassung von Art. 8 Ziffer 2**

2. Ermässigungen

*Für Energielieferungsverhältnisse, die eine besondere Verbrauchscharakteristik oder Lieferform (z. B. Gleichstrom) aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.*

*Mit Bezügerinnen und Bezüger, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart*

*werden. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Stromlieferungsverträge der Swisspower AG, welche dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swisspower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsentschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Bezügerin oder einem Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebiets in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermassigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.*

Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP)

**Antrag SP (Neufassung):**

3. Standardisiertes Energiepreismodell

Das Elektrizitätswerk kann mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen, ein standardisiertes Energiepreismodell vereinbaren, das die folgenden Grundsätze einhält:  
 Verrechnung nach den gemessenen ¼ Stundenwerten  
 Indexierung des Energiekostenanteils im anwendbaren Tarifpreis  
 Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger

Der Stadtrat legt die standardisierten Energiepreismodelle fest.

3. Standardisiertes Energiepreismodell

*Das Elektrizitätswerk kann mit Bezügerinnen und Bezüger, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen standardisierte Energiepreismodelle vereinbaren, welche die folgenden Grundsätze einhalten:*

- a) Beschränkung der Indexierung auf den Energiekostenanteil im anwendbaren Tarifpreis*
- b) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger*

*Der Stadtrat legt die standardisierten Energiepreismodelle fest, legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie. Dieser Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.*

Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Helmut Britz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Niklaus Scherr (AL),

**Art. 8<sup>bis</sup> Befristete Bonusaktion**  
wird aufgehoben

### **Art. 9 Energierücklieferung**

#### 1. Tarif

Energierücklieferungen an das Elektrizitätswerk werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes entschädigt. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet zum jeweils gültigen Satz.

**III.**  
**Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten und trifft die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.**

**IV.**  
**Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife wird der Gemeinderatsbeschluss**

Ablehnung bzw. Zustimmung zum Antrag Stadtrat:

Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Referent; Ernst Danner (EVP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP)

**Antrag Kommission:**

**IV.**  
**Der Stadtrat legt jährlich mit dem Geschäftsbericht des ewz Rechenschaft ab über die Verwirklichung der ökologischen Leistungsvorgaben bezüglich Q1 und Q 2.**

Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Dr. André Odermatt (SP), Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Bruno Wohler (SVP)

**V.**  
**Entspricht früherer Ziffer IV**

vom 14. Dezember 1994, „Elektrizitätswerk, Überwälzung und Verrechnung der Mehrwertsteuer durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich“ aufgehoben.

**V.**  
Die Einzelinitiative GR Nr. 2002/532, vom 4. Dezember 2002 von Isabel Maiorano wird abgelehnt.

**VI.**  
Die Motion GR Nr. 2003/96 vom 19. März 2003 von Corine Mauch (SP) und Dr. André Odermatt (SP) wird abgelehnt.

**VII.**  
Die Motion GR Nr. 2002/371 vom 25. September 2002 von Hans Diem (CVP) und das Postulat GR Nr. 1999/410 (ex Motion GR Nr. 1998/391 vom 18. November 1998 von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) werden abgeschrieben.

**VI.**  
Entspricht früherer Ziffer V

**VII.**  
(frühere Ziffer VI) Die Motion GR Nr. 2003/96 vom 19. März 2003 von Corine Mauch (SP) und Dr. André Odermatt (SP) wird **abgeschrieben**.

**VIII.**  
Entspricht früherer Ziffer VII

**IX.**

Es wird an den Preisüberwacher, Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, nachstehende Stellungnahme des Gemeinderats zur Empfehlung des Preisüberwachers betreffend die revidierten Stromtarife des Elektrizitätswerks geschrieben:

(siehe Anhang)

***Schlussabstimmung:***

Die Kommission\* beantragt Zustimmung zur Vorlage.

\* Präsident Dr. André Odermatt (SP), Referent; Vizepräsident Alexander Jäger (FDP), Helmut Britz (SP), Ernst Danner (EVP), Salvatore Di Concilio (SP), Dominique Feuillet (SP), Corine Mauch (SP) (i. V. von Beatrice Reimann [SP]), Monjek Rosenheim (FDP), Niklaus Scherr (AL)

Enthaltungen: Kurt Haueter (SVP), Kurt Krebs (SL), Hans Marolf (SVP), Bruno Wohler (SVP).

**Anhang: Zuschrift gemäss Ziffer IX Dispositiv**



Zürich, 21. Dezember 2005

**Anhang Ziffer IX Dispositiv**

**Stellungnahme des Gemeinderats der Stadt Zürich  
zur Empfehlung des Preisüberwachers betreffend die revidierten Stromtarife des  
Elektrizitätswerks.**

Sehr geehrter Herr Preisüberwacher

**1. Einleitung**

Mit Brief vom 20. Oktober 2005 hat der Preisüberwacher Stellung genommen zur Tarifrevision. Er unterstützt grundsätzlich die Stossrichtungen der Tarifrevision, äussert aber Vorbehalte, weil die grosse Mehrheit der Kunden aus seiner Sicht stärker belastet statt entlastet werden. Diese Beurteilung stützt er einzig auf den Vergleich der geltenden Tarife abzüglich Bonus gemäss der befristeten Bonusaktion 2003 bis 2006 mit den neuen Tarifen.

Er empfiehlt, den Tarifumbau mit Ausnahme der Tarife A und B wie vorgesehen durchzuführen. Die Preise in den Kategorien A und B sind soweit zu reduzieren, dass auch die Kunden in diesen Kategorien im Durchschnitt höchstens die heutigen Preise bezahlen.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers hat empfehlenden Charakter. Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen, und falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14. Abs. 2 PüG).

**2. Vorgeschichte der Tarifrevision**

Die aktuell gültigen Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) datieren von 1990. Gegen Ende des letzten Jahrzehnts erschienen diese Tarife für den Bereich Grosskunden nicht mehr marktgerecht und vermochten auch von der Tarifstruktur her aktuellen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Das damals auf Bundesebene ausgearbeitete Gesetz zur Liberalisierung des Strommarktes (EMG), bewog den Stadtrat und den Gemeinderat dazu, die erforderlichen Korrekturen nicht auf tariflicher Basis vorzunehmen, sondern sie durch den Abschluss von Verträgen zu ermöglichen, mit dem Ziel, die Kundinnen und Kunden auch in einem geöffneten Strommarkt vertraglich an das Elektrizitätswerk zu binden. Nach der Ablehnung des EMG in der Volksabstimmung vom Herbst 2002 und dem Entscheid der Regierungsrates des Kt. Zürich vom Mai 2003, wonach das kantonale Energiegesetz als Regel die Abgabe von Strom auf der Basis von Tarifen verlangt und Verträge nur als Ausnahme zulässig seien, war dieser vertragliche Weg nicht weiter opportun. Es wurde eine Tarifversion eingeleitet. Die Stadt Zürich ist aufgrund des Gemeindebeschlusses „Rationelle Verwendung von Elektrizität“ vom März 1989 gehalten, die Tarife des ewz auch als Massnahme zur Förderung des Stromsparens einzusetzen. Es war absehbar, dass der Auftrag, diese Anforderung in Einklang zu bringen mit einer Anpassung der Strompreise auf ein tieferes Niveau, wie es sich in der Schweiz seit 1990 eingestellt hatte, nicht einfach sein wird und deshalb einige Zeit benötigen würde.



Als klar definierte Übergangslösung wurde im Sommer 2003 eine befristete Bonusaktion des Elektrizitätswerks vom Gemeinderat genehmigt. Ziel dieser Aktion war es, Teilerträge aus den ausserordentlich guten Geschäftsergebnisse des ewz bis zum Inkrafttreten neuer Tarife an die Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich zurückzuführen. Der Gemeinderat war damals klar der Ansicht, dass diese Ausschüttung der ausserordentlichen Gewinne als einmalige Aktion zu verstehen sei und nicht mit der Tarifrevision in Verbindung gebracht werden sollte.

### 3. Die Tarifrevision 2005

Die neuen Tarife sollen für die Kunden verursacher- und kostengerecht sein, sie sollen ferner die Grossbezügerinnen und -bezüger zum effizienten Umgang mit der Elektrizität veranlassen und sie müssen die Finanzierung der Kosten einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung durch das ewz **langfristig** sicherstellen. Im Weiteren ist dem Kartellgesetz und dem möglichen kommenden Stromversorgungsgesetz insofern Rechnung zu tragen als die Netzkosten den einzelnen Tarifgruppen diskriminierungsfrei zugewiesen werden müssen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die von ihm vorgeschlagene Tarifrevision diese Anforderungen erfüllt. Die Durchschnittspreise der neuen Tarife liegen für sämtliche Kundengruppen tiefer als gemäss dem Tarif 1990. Zieht man vom Tarif 1990 noch den temporär gewährten Bonus ab, so resultieren im Vergleich mit den revidierten Tarifen der Tarifgruppe B allerdings etwa gleiche Durchschnittspreise, während jene der Tarifgruppe A im Vergleich etwas höher sind.

### 4. Begründung der Abweichung von der Empfehlung

Der Preisüberwacher vermischt mit seiner Empfehlung zwei Dinge, die auseinander gehalten werden müssen und die bislang vom Gemeinderat auch auseinander gehalten worden sind.

Das eine ist die Tarifstruktur, die die eingangs unter Ziffer 3 vorstehend gestellten Anforderungen zu erfüllen hat.

Das andere ist die aktuelle Gewinnsituation des ewz, die aus diversen Quellen gespiesen wird, derzeit insbesondere aus Verwertung der überschüssigen Produktion des ewz im Stromhandel aufgrund der im Vergleich mit dem vorigen Jahrzehnt enorm gestiegenen Grosshandels-Strompreise. Dass diese Quellen über die nächsten 10 Jahre ständig so freudig sprudeln werden, ist nicht gesichert.

Einzig auf diese aktuelle Gewinnsituation beim ewz beruft sich aber der Preisüberwacher für die Empfehlung einer Tarifsenkung. Weitere Elemente, wie namentlich die vorsorgliche Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur dauernden Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Stromversorgung in der Stadt Zürich, werden von ihm nicht berücksichtigt. Auch der Umstand, dass die neuen Strompreise die Einflussmöglichkeit der Bezügerinnen und -bezüger auf die Stromproduktion reflektieren, während eine solche Wahlmöglichkeit mit den alten Tarifen und dem temporären Bonus nicht verbunden war, blieb vom Preisüberwacher unberücksichtigt. Durch seine Empfehlung würde die neue Tarifstruktur von Anfang an verzerrt.



## 5. Weitere temporäre Bonusaktion

Als Reaktion auf die aktuelle gute Gewinnsituation des ewz schlägt der Gemeinderat statt einer Tarifsenkung die Ausrichtung eines Bonus vor, der abhängig gemacht wird vom Ergebnis des ewz.

Aufgrund der eingangs (Ziffer 2) dargestellten Vorgeschichte ist die Tarifrevision beim ewz überfällig und soll daher aus der Sicht des Gemeinderats nun so rasch als möglich umgesetzt werden. Auf den Versuch einer „Feinjustierung“ der Gewinnsteuerung des ewz für die Zukunft über die Tarifrevision ist aufgrund der heutigen Unwägbarkeiten zu verzichten.

Die vom ewz in den letzten Jahren erzielten Gewinne und entsprechenden Reserveeinlagen erlauben jedoch die Durchführung einer weiteren temporären Bonusaktion. Diese soll erneut auf drei Jahre begrenzt werden. Der Bonus wird auf sieben Prozent der Jahresstromrechnung festgelegt und allen Tarifbezüglerinnen und Tarifbezügern gewährt. Durch diese lineare Rückerstattung entstehen keine Verzerrungen und die Auswirkungen sind leicht zu ermitteln. Ein entsprechender Bonusbeschluss soll gleichzeitig mit den revidierten Tarifen in Kraft treten.

Die Umsetzung der komplexen neuen Tarifstruktur durch das ewz erfordert Zeit. Sollen die neun Tarife per 1. Oktober 2006 in Kraft treten, so muss die Verwaltung unverzüglich mit entsprechenden Vorarbeiten beginnen können. Der Gemeinderat will die Inkraftsetzung der Tarifrevision daher nicht verzögern indem er vom Stadtrat zuerst eine Bonusvorlage verlangt, über die er dann erst zusammen mit der Tarifrevision beschliessen würde. Dies läge nicht im Interesse der Strombezüglerinnen und –bezügler. Er unterstützt jedoch eine entsprechende Kommissionsmotion, mit welcher dem Stadtrat verbindlich der Auftrag zur Vorlage eines entsprechenden Bonus-Antrags erteilt wird. Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, diese Motion entgegen zu nehmen und sich damit auch zur entsprechenden Zielsetzung in zeitlicher Hinsicht bekannt.

Mit diesem temporären Bonus von sieben Prozent wird im Übrigen der Empfehlung des Preisüberwachers zumindest mittelbar und temporär Rechnung getragen.

Nach drei Jahren soll die Situation aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen mit den neuen Tarifen und unter Berücksichtigung aller Umstände neu beurteilt werden.

Der Präsident des Gemeinderates:

Prof. Dr. Peter Stähli-Barth

Der Präsident der vorberatenden Kommission:

Dr. André Odermatt